



ÖHW

Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Die Herausforderungen der Umsetzung der VRV 2015 aus Sicht der Gemeinden – mit Auswirkungen auf die Länder.

Neuer Stadtrechnungshof Wien.

Langfristige Budgetprognosen: Methoden, Nutzen, Aussagekraft.

Neuer Stadtrechnungshof Wien

Von Stadtrechnungshofdirektor Dr. Peter P o l l a k



Der Wiener Landtag beschloss nach eingehenden Verhandlungen eine umfangreiche Gesetzesnovelle betreffend das Kontrollamt der Stadt Wien. Der entsprechende Gesetzesbeschluss wurde im Landesgesetzblatt für Wien mit der Nr. 50 am 16. Dezember 2013 kundgemacht. Das entsprechende Gesetz trat am 1. Jänner 2014 in Kraft. Nach außen hin wurde die Änderung sichtbar, indem das Kontrollamt der Stadt Wien in **Stadtrechnungshof** umbenannt wurde. Seit diesem Zeitpunkt sprechen wir vom Stadtrechnungshof Wien. Die Novelle enthielt aber auch wesentliche inhaltliche Änderungen, die sich in die Bereiche Stärkung der Unabhängigkeit, Ausweitung der Prüfkompetenzen und Installation einer Wirksamkeitskontrolle gliedern lassen.

A. Stärkung der Unabhängigkeit

In der herrschenden Lehre wird hinsichtlich der externen Finanzkontrolle die Unabhängigkeit in drei Bereiche gegliedert: organisatorische, finanzielle und funktionelle Unabhängigkeit.

1. Finanzielle Unabhängigkeit

Hinsichtlich der finanziellen Unabhängigkeit erfolgte eine Stärkung dahingehend, dass auf Vorschlag der Stadtrechnungshofdirektorin bzw. des Stadtrechnungshofdirektors dem Stadtrechnungshof die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen **Personal- und Sachmittel** zuzuteilen sind. Dieses Vorschlagsrecht wird durch ein **Rederecht** der Stadtrechnungshofdirektorin bzw. des Stadtrechnungshofdirektors im Gemeinderat gestärkt. Der Stadtrechnungshofdirektorin bzw. dem Stadtrechnungshofdirektor wird somit, so wie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Rechnungshofes, die Möglichkeit eingeräumt, vor diesem allgemeinen Vertretungskörper aufzutreten. Seit der Einräumung dieses Rechtes wurde es bis dato jedes Jahr tatsächlich ausgeübt. Die Behandlung des Tätigkeitsberichtes und die Ausübung des Rederechtes erfolgen traditionell jedes Jahr im Juni in der Sitzung des Gemeinderates, der den Gemeinderatsitzungen betreffend die Behandlung des Rechnungsabschlusses folgt. Die Rede ist Teil des wörtlichen Protokolls des Gemeinderates und somit im Internet abrufbar. Dieses Rederecht ermöglicht nicht nur eine Darstellung der Tätigkeit

des Stadtrechnungshofes, sondern gibt der Stadtrechnungshofdirektorin bzw. dem Stadtrechnungshofdirektor die Möglichkeit, ohne Dazwischentreten der Verwaltung dem Gemeinderat als budgetbeschließendes Organ (der den Dienstpostenplan und die finanziellen Ressourcen beschließt) mitzuteilen, ob die in Aussicht genommenen Personal- und Sachressourcen ausreichend sind.

2. Organisatorische Unabhängigkeit

Hinsichtlich der Bestellung und Abberufung der Stadtrechnungshofdirektorin bzw. des Stadtrechnungshofdirektors wurden weitreichende Veränderungen vorgenommen. Die wesentliche Neuerung bei der Bestellung liegt darin, dass nach einer öffentlichen Ausschreibung die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister dem Stadtrechnungshofausschuss einen Vorschlag über die drei bestgeeignetsten Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorzulegen hat. Diese Kandidatinnen bzw. Kandidaten haben sich in weiterer Folge einer nicht öffentlichen – und auch vertraulichen – **Anhörung** im Stadtrechnungshofausschuss in Anwesenheit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zu unterziehen. Dies bedeutet, dass die Anhörung unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt und der Inhalt der Beratungen nicht öffentlich dargestellt werden darf. Nach Abschluss der Anhörung hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister dem Gemeinderat die bestgeeignetste Kandidatin bzw. den bestgeeignetsten Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Durch diese Anhörung besteht für alle wahlwerbenden Parteien bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter im Stadtrechnungshofausschuss die Möglichkeit, die Kandidatinnen und Kandidaten zu befragen sowie deren fachliche Eignung zu erkunden. Das Auswahlverfahren ist damit um den Aspekt eines für die politischen Vertreter des Gemeinderates transparenten Verfahrens erweitert worden.

Hinsichtlich der **Abberufung** besteht die Neuerung darin, dass die Abberufung der Stadtrechnungshofdirektorin bzw. des Stadtrechnungshofdirektors die Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen im Gemeinderat erfordert. Die Abberufung der Stadtrechnungshofdirektorin bzw. des Stadtrechnungshofdirektors durch einfache Mehrheit ist somit nicht mehr möglich.

Der Wiener Landtag hat sich überdies dazu entschlossen, klare **Unvereinbarkeitsbestimmungen** zu schaffen. Die Stadtrechnungshofdirektorin bzw. der Stadtrechnungshofdirektor darf weder dem Gemeinderat angehören noch in den letzten fünf Jahren vor Bestellung Mitglied des Stadtsenates gewesen sein. Überdies wurde in Anlehnung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Rechnungshofes festgelegt, dass die Stadtrechnungshofdirektorin bzw. der Stadtrechnungshofdirektor keinen Beruf mit Erwerbssaussicht ausüben darf. Ebenso in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften betreffend den Rechnungshof wurde vorgesehen, dass die Bediensteten des Stadtrechnungshofes Wien nicht an der Leitung und Verwaltung von wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligt sein

dürfen, wenn diese der Kontrolle des Stadtrechnungshofes Wien unterliegen. Ebenso wenig dürfen die Mitarbeitenden des Stadtrechnungshofes Wien an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

3. Funktionelle Unabhängigkeit

Bereits vor der Novelle war durch eine Verfassungsbestimmung klargestellt, dass die Stadtrechnungshofdirektorin bzw. der Stadtrechnungshofdirektor an keine Weisungen über den Umfang und die Art der Prüfungsarbeit, insbesondere über die Auswahl der Prüfobjekte bzw. den Inhalt der zu treffenden Feststellungen gebunden ist. In der Novelle wurde hiezu ergänzend klargestellt, dass angeforderte Unterlagen, die Beantwortung von Anfragen sowie die Gewährung einer Einschau nicht unter Berufung auf die **Amtsverschwiegenheit** sowie den Schutz von **Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen** verwehrt werden dürfen. Weiters wurde im Gesetz ausdrücklich normiert, dass der Stadtrechnungshof Wien im Zuge seiner Tätigkeit berechtigt ist, **personenbezogene Daten** zu verwenden. Diese Normen schützen den Stadtrechnungshof Wien vor Prüfbehinderungen im Zuge seiner tatsächlichen Tätigkeit und sind ein wesentliches Element, die funktionelle Unabhängigkeit zu stärken.

B. Ausweitung der Prüfkompetenzen

In Anlehnung an die Prüfzuständigkeiten des Rechnungshofes ist der Stadtrechnungshof Wien seit der Novelle berechtigt, jene Unternehmungen, die die Gemeinde Wien allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen **tatsächlich beherrscht**, zu überprüfen. Weiters wurde eine Prüfkompetenz bei wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde Wien allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern mit **mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt** ist, vorgesehen. Vor der Novelle musste das Beteiligungsausmaß mehr als 50 % betragen. Die Anzahl der prüfunterworfenen Unternehmungen hat sich hiedurch um ca. 23 % erhöht. Es sind dies vor allem Unternehmungen im Konzern der Wiener Stadtwerke Holding AG. Prüfungen von nunmehr neu erfassten Unternehmungen haben in der Praxis auch schon stattgefunden.

Zu erwähnen ist überdies, dass der Stadtrechnungshof Wien nach Maßgabe gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen bei der Überprüfung der Gebarung der **Finanzmittel der Europäischen Union** mitwirkt und den Europäischen Rechnungshof bei seiner Tätigkeit unterstützt. Hiedurch wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche dem Stadtrechnungshof Wien die Möglichkeit

eröffnet, den Europäischen Rechnungshof bei Prüfungen zu begleiten bzw. Informationen bereitzustellen.

Hinsichtlich der Sicherheitskontrolle ist anzumerken, dass gesetzlich klar gestellt wurde, dass diese auch bei Unternehmungen, die der Gebarungskontrolle unterliegen, rechtlich zulässig ist.

C. Wirksamkeitskontrolle

Seitens des Gesetzgebers wurde nun ausdrücklich festgelegt, dass die Berichte eine **Zusammenfassung der Empfehlungen** zu enthalten haben und diese nach der Behandlung im Stadtrechnungshofausschuss den geprüften Stellen zur Stellungnahme zu übermitteln sind. Hiefür ist vom Stadtrechnungshof Wien eine Frist, die nicht kürzer als drei Monate und nicht länger als neun Monate sein darf, festzulegen. Die geprüften Stellen haben in der **Stellungnahme** auszuführen, ob sie den Empfehlungen nachgekommen sind bzw. aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist. Besonders ist hervorzuheben, dass kraft gesetzlicher Anordnung eine neuerliche Prüfung der Dienststelle durchzuführen ist, wenn die geprüfte Stelle nicht innerhalb von neun Monaten eine Stellungnahme abgibt. Der jährliche Tätigkeitsbericht des Stadtrechnungshofes Wien hat überdies eine Darstellung zu enthalten, inwieweit Empfehlungen nachgekommen wurde.

In der Praxis bedeutet dies, dass die geprüften Stellen zu den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien eine Erklärung abgeben müssen. Diese werden in einem neuerlichen Bericht festgehalten und in weiterer Folge dem Stadtrechnungshofausschuss zur Beratung vorgelegt. Aufgrund der Aufnahme in die Tagesordnung des Stadtrechnungshofausschusses sind diese Berichte im Internet zu veröffentlichen. Klarzustellen ist, dass diese Erklärungen der geprüften Stellen vom Stadtrechnungshof Wien nicht überprüft werden. Der Öffentlichkeit, insbesondere auch den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, ist aber hiedurch eine Information zugänglich, ob und auf welche Weise die Empfehlungen umgesetzt wurden oder aus welchem Grund die Empfehlungen nicht umgesetzt wurden. Daraus ist ableitbar, ob die Tätigkeit des Stadtrechnungshofes Wien bei den geprüften Einrichtungen tatsächlich Veränderungen bewirkt oder ins Leere geht.

Seit 1. Jänner 2014 hat der Stadtrechnungshof Wien überdies einen jährlichen **Tätigkeitsbericht** zu erstellen, der neben der Darstellung, inwieweit den Empfehlungen nachgekommen wurde, auch darzustellen hat, welche anderen Tätigkeiten der Stadtrechnungshof Wien im abgelaufenen Kalenderjahr besorgt hat. Dieser Bericht ist somit nicht nur – so wie in der Vergangenheit – eine Zusammenfassung der einzelnen Berichte der Gebarungs- und Sicherheitskontrolle, sondern gibt auch einen Überblick über andere wichtige Aufgaben des Stadtrechnungshofes Wien. Dies ist vor allem die Tätigkeit im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Wien. Der Tätigkeitsbericht enthält aber

auch Informationen über die Personalausstattung, die Fortbildung der Mitarbeitenden des Stadtrechnungshofes Wien, die nationalen und internationalen Tätigkeiten oder andere besondere Ereignisse. Dies sind beispielhaft Ausführungen über einen durchgeführten CAF-Prozess (CAF ist ein europäisches Qualitätsbewertungssystem für Einrichtungen des öffentlichen Sektors) oder die Durchführung eines Peer-Review Verfahrens.

Besonders hervorzuheben ist, dass in jenem Teil der Wiener Stadtverfassung, der die Wiener Landesverfassung enthält, festgelegt wurde, dass der Stadtrechnungshof Wien auch **Landesrechnungshof** ist. Hiedurch wird die Möglichkeit eröffnet, dass bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen der Gebarungskontrolle, sofern sie die Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien betreffen, der Verfassungsgerichtshof angerufen werden kann. Durch diese Bestimmung ist es dem Stadtrechnungshof Wien möglich, eine Prüfung durchzusetzen, sofern seitens einer geprüften Einrichtung zu Unrecht die Prüfungszuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien bestritten wird.